

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur 98. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren

Die Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG enthält allgemeine Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte. Diese Anforderungen sollen in Durchführungsmaßnahmen, in denen die Anforderungen an bestimmte Produkte enthalten sind, konkretisiert werden. Durch diese Maßnahmen zur Energieeinsparung sollen die Umweltbelastung und die CO₂-Emissionen weiter reduziert werden.

In der jüngeren Vergangenheit sind einige der geplanten Durchführungsmaßnahmen veröffentlicht worden, die wir Ihnen in den kommenden Newslettern kurz vorstellen möchten. Beginnen wollen wir mit der Verordnung (EG) Nr. 640/2009, in der die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren konkretisiert werden.

Die Hintergründe der Verordnung

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2005/32/EG erlässt die Kommission gegebenenfalls eine Durchführungsmaßnahme für Produkte, die in elektrischen Antriebssystemen Einsatz finden. Elektrische Antriebssysteme umfassen eine Reihe energiebetriebener Produkte, zum Beispiel Motoren, Steuerungen, Pumpen oder Ventilatoren. Motoren und Drehzahlregelungen gehören dabei zu den wichtigsten Produkten. Auf dieser Grundlage wurde auch die hier vorgestellte Verordnung erlassen.

Für diejenigen Industriebetriebe in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer Produktionsprozesse Motoren einsetzen, sind Elektromotoren der wichtigste elektrische Verbraucher. Auf die Antriebssysteme, in denen diese Motoren zum Einsatz kommen, entfallen circa 70 % des Stromverbrauchs der Industrie. Die Energieeffizienz dieser Antriebssysteme kann kostengünstig um insgesamt 20 bis 30 % gesteigert werden. Einer der wichtigsten Faktoren bei dieser Effizienzsteigerung ist die Nutzung energieeffizienter Motoren. Daher hat die Kommission Motoren in elektrischen Antriebssystemen als ein vorrangiges Produkt angesehen, für das Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden mussten.

Der Geltungsbereich der Verordnung

Durch die Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung (□Ökodesign□) von Elektromotoren festgelegt. Diese Anforderungen gelten sowohl für das Inverkehrbringen, als auch für die Inbetriebnahme von Elektromotoren. Außerdem gelten die Anforderungen auch dann, wenn die Elektromotoren in andere Produkte eingebaut werden. Ein Elektromotor wird dabei in Artikel 1 wie folgt definiert:

„Motor“ bezeichnet einen eintourigen Dreiphasen-50-Hz-oder -50/60-Hz-Käfigläufer-Induktionsmotor mit folgenden Eigenschaften:

- 2- bis 6-polig;
- Nennspannung UN bis 1 000 V;
- Nennausgangsleistung PN zwischen 0,75 kW und 375 kW;
- für Dauerbetrieb ausgelegt.“

Wie bei allen europäischen Richtlinien und Verordnungen gibt es auch in dieser Verordnung einen Ausschlussbereich. Demnach gilt die Verordnung nicht für folgende Elektromotoren:

- Motoren, die dafür ausgelegt sind, ganz in eine Flüssigkeit eingetaucht betrieben zu werden.
- Motoren, die vollständig in ein Produkt (z. B. ein Getriebe, eine Pumpe, einen Ventilator oder einen Kompressor) eingebaut werden und deren Energieeffizienz nicht unabhängig von diesem Produkt erfasst werden kann.
- Motoren, die speziell für den Betrieb unter folgenden Bedingungen ausgelegt sind:
 - in Höhen über 1 000 Meter über dem Meeresspiegel;
 - bei Umgebungstemperaturen über 40 °C;
 - bei Betriebshöchsttemperaturen über 400 °C;
 - bei Umgebungstemperaturen unter - 15 °C (beliebiger Motor) bzw. bei Umgebungstemperaturen unter 0 °C (luftgekühlter Motor);
 - bei Kühlflüssigkeitstemperaturen am Einlass eines Produkts unter 5 °C oder über 25 °C;
 - in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne der ATEX-Richtlinie 94/9/EG.
- Bremsmotoren

Für alle diese Motoren, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen sind, gelten aber dennoch die Anforderungen an die Produktinformationen gemäß Anhang I Nummer 2 Punkte 3, 4, 5, 6 und 12 der Verordnung.

Die Anforderungen an das Ökodesign

Die Verordnung sieht in Anhang I Nenn-Mindesteffizienzen für das Effizienzniveau vor, die in 2 Stufen (IE2 und IE3) wirksam werden sollen. Die Nenn-Mindesteffizienzen hängen darüberhinaus von der Anzahl der Pole ab.

Die Umsetzung der Ökodesign-Anforderungen erfolgt in 3 Schritten zu folgenden Zeitpunkten:

1. Ab 16. Juni 2011 gilt: Motoren müssen mindestens das in Anhang I Nummer 1 definierte Effizienzniveau IE2 erreichen.
2. Ab 1. Januar 2015 gilt: Motoren mit einer Nennausgangsleistung von 7,5□375 kW müssen entweder mindestens das in Anhang I Nummer 1 definierte Effizienzniveau IE3 erreichen oder dem in Anhang I Nummer 1 definierten Effizienzniveau IE2 entsprechen und mit einer Drehzahlregelung ausgestattet sein.
3. Ab 1. Januar 2017 gilt: Alle Motoren mit einer Nennausgangsleistung von 0,75□375 kW müssen entweder mindestens das in Anhang I Nummer 1 definierte Effizienzniveau IE3 erreichen oder dem in Anhang I Nummer 1 definierten Effizienzniveau IE2 entsprechen und mit einer Drehzahlregelung ausgestattet sein.

Außerdem enthält die Verordnung in Anhang I Nummer 2 Anforderungen an die Produktinformationen zu den Elektromotoren. Diese Informationen müssen ab dem 16. Juni 2011 bereitgestellt werden. Abweichungen hiervon gibt es für Motoren, die nach Kundenspezifikation

gefertigt werden und Motoren, die das Effizienzniveau IE3 nicht erreichen und mit einer Drehzahlregelung ausgerüstet sind.

Die Konformitätsbewertung

Gemäß Anhang II der Verordnung müssen für die Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen Messungen und Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren vorgenommen werden, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten. Die Dokumente (z. B. Normen), in den solche Verfahren beschrieben werden, werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Generell enthalten die Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie zwar eine Aussage dazu, welche Verfahren zur Konformitätsbewertung zugelassen sind, die Verfahren selbst werden aber in der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG beschrieben. Im Fall der Elektromotoren sind dies:

- das in Anhang IV der Richtlinie 2005/32/EG beschriebene interne Entwurfskontrollsystem und
- das in Anhang V der Richtlinie 2005/32/EG beschriebene Managementsystem für die Konformitätsbewertung.

Inkrafttreten

Die Verordnung gilt seit dem 12. August 2009 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine nationale Umsetzung, wie sie bei Richtlinien erforderlich ist, erfolgt nicht.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG zum Inverkehrbringen von Feuerzeugen verlängert

Die Entscheidung 2006/502/EG der Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird. Die Entscheidung wurde gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG erlassen, wonach die Geltungsdauer der Entscheidung auf höchstens ein Jahr begrenzt wird. Sie kann jedoch um weitere Zeiträume von höchstens jeweils einem Jahr verlängert werden.

Angesichts der Tatsache, dass es keine anderen adäquaten Maßnahmen betreffend die Kindersicherheit von Feuerzeugen gibt, ist die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG durch den Beschluss 2010/157/EU vom 12. März 2010 (Abl. L 67 vom 17. März 2010) bis zum 11. Mai 2011 verlängert worden.

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht

Im März 2010 wurde die erste technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung RLV veröffentlicht. Sie besteht aus den Teilen:

- TRLV Vibrationen - Teil Allgemeines
- TRLV Vibrationen - Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen
- TRLV Vibrationen - Teil 2 Messung von Vibrationen
- TRLV Vibrationen - Teil 3 Vibrationsschutzmaßnahmen

Die TRLV können auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA (www.BAuA.de) heruntergeladen werden.

Schadstoffemissionen von mobilen Maschinen und Geräten

Am 1. April 2010 wurde die Richtlinie 2010/26/EU veröffentlicht. Durch die Richtlinie 2010/26/EU wird die Richtlinie 97/68/EG über die □Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte□ geändert.

Die Richtlinie gilt für mobile Maschinen und Geräte wie z. B. Kettensägen und Heckenscheren und muss ab dem 31. März 2011 angewendet werden.

Änderung der REACH-Verordnung

Die REACH-Verordnung wird durch die Verordnung (EG) Nr. 276/2010 in Bezug auf Anhang XVII (Dichlormethan, Lampenöle und flüssige Grillanzünder sowie zinnorganische Verbindungen) geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 276/2010 wurde ebenfalls am 1. April 2010 im Amtsblatt der EU (Abl. L86) veröffentlicht und gilt seit dem 2. April 2010 in den Mitgliedstaaten.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblatt C 71 vom 19. März 2010)
 - Richtlinie über Elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblatt C 71 vom 19. März 2010)
 - Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG (Amtsblatt C 71 vom 19. März 2010)
 - Berichtigung der Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblatt C 87 vom 1. April 2004 mit einer Berichtigung zur Amtsblattmitteilung C 52/04/15 vom 2.3.2010)
-

EN ISO 4869-4:2000 wird aus dem Verzeichnis der harmonisierten Normen gestrichen

Die europäische Norm EN ISO 4869-4:2000 — „Akustik — Gehörschützer — Teil 4: Messung der wirksamen Schalldruckpegel von Kapselgehörschützern mit pegelabhängiger elektroakustischer Übertragungseinrichtung“ wurde im April 2000 verabschiedet und erstmals am 6. Oktober 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Deutschland hat einen förmlichen Einwand gegen diese Norm erhoben. Es begründete seinen förmlichen Einwand damit, dass die Norm den in der PSA-Richtlinie 89/686/EWG Anhang II enthaltenen Anforderungen nicht genügt. Durch die in dieser Norm vorgegebene Prüfmethode wird die Wirksamkeit des geprüften Gehörschützers tendenziell überbewertet. Außerdem sind die Ergebnisse weder repräsentativ in Bezug auf die Exposition der Anwender noch sind sie

reproduzierbar.

Die EG-Kommission hat nun beschlossen, dass die Norm nicht vollständig den in der PSA-Richtlinie 89/686/EWG Anhang II Abschnitte 1.1.2.1 und 3.5 enthaltenen grundlegenden Anforderungen genügt. Die Norm wird daher aus dem Verzeichnis der harmonisierten Normen gestrichen. Sie besitzt damit keine Konformitätsvermutung mehr.

Streichung der EN 353-1:2002 aus dem Verzeichnis der harmonisierten Normen

Ebenfalls gestrichen werden soll die Fundstelle für die Norm EN 353-1:2002 „Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz — Teil 1: Steigschutzeinrichtungen einschließlich fester Führung“ aus dem Verzeichnis der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union. Auch diese Norm wird dann in Zukunft hinsichtlich der PSA-Richtlinie 89/686/EWG keine Konformitätsvermutung mehr besitzen.

Die Norm EN 353-1:2002 wurde am 12. März 2002 verabschiedet und erstmals am 28. August 2003 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Vereinigte Königreich hat nun in zwei Punkten einen formellen Einwand gegen die Norm erhoben:

- Die in Abschnitt 4.7 der Norm EN 353-1:2002 genannten Spezifikationen für die Bedienungsanleitung genügen nicht den in Anhang II Abschnitt 1.4 Buchstaben a und b der Richtlinie enthaltenen Anforderungen.
- Mit dem in Abschnitt 5 der Norm EN 353-1:2002 beschriebene Prüfverfahren werden nicht alle realistisch vorhersehbaren Absturzbedingungen, z. B. Stürze nach hinten oder zur Seite, geprüft. Daher ist die Gefahr, dass eine Einrichtung versagt, erheblich. Die Norm genügt damit den Anforderungen von Anhang II Abschnitte 1.1.1 und 3.1.2.2 der Richtlinie nicht.

Die EG-Kommission hat daher beschlossen, dass die EN 353-1:2002 aus dem Verzeichnis der harmonisierten Normen gestrichen wird (Beschluss 2010/170/EU vom 19. März 2010 im Abl. L 75 vom 23. März 2010)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung C 52/04/15 vom 2.3.2010 mit einer Berichtigung in Amtsblattmitteilung C 87/11 vom 1.4.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt (wie schon berichtet) 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 81-1+A3:2009-12
- EN 81-2+A3:2009-12

In der Berichtigung wird auf die in Amtsblattmitteilung C 52/04/15 bei den beiden neuen Normen und der EN 81-28:2003-06 vergessenen Bezüge zu „Anmerkung 4“ hingewiesen.

Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung C 71/01 vom 19.3.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 8 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 14010+A1:2009-07
- EN ISO 14982:2009-02
- EN 55014-2/A2:2008-10
- EN 55015/A2:2009-03
- EN 61000-3-3:2008-09
- EN 61008-1/A12:2009-02
- EN 61009-1/A12:2009-02
- EN 61009-1/A13:2009-02

Die Amtsblattmitteilung 2010/C 71/01 vom 19.3.2010 bereitet ein großes Problem: Bei 59 Änderungen von Normen ist im Vergleich zum vorhergehenden Amtsblatt das "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (im Folgenden: DOC) entfallen! Bei Änderungen von Normen ist das DOC der Tag, an dem die Änderung der Norm für die Konformitätsvermutung der Norm verbindlich wird. In 55 Fällen liegt dieses Datum in der Vergangenheit, bei 4 Änderungen sogar in der Zukunft. In allen Fällen bedeutet „kein DOC“, dass die Änderung der Norm bereits vom Tag der Erstveröffentlichung im Amtsblatt an für die Konformitätsvermutung verbindlich gewesen ist! Das bedeutet in 55 Fällen Geschichtsfälschung und bei den 4 Änderungen EN 50090-2-2/A2:2007 (bisheriges DOC: 1.11.2011), EN 50428/A1:2007 (1.10.2010), EN 55015/A1:2007 (1.5.2010) und EN 60730-1/A16:2007 (1.6.2010) plötzliche Probleme für den Anwender!

Eine seriöse DOC-Verschiebung ist die vom 1.10.2010 auf den 1.10.2011 bei der EN 55022/A1:2007 (also wie bei der Norm selbst auch).

Inzwischen haben wir von der EU-Kommission erfahren, dass es ein "Dateiproblem" gegeben hat und dadurch die DOCs herausgefallen sind. Hier soll so bald wie möglich eine neue Liste herausgegeben werden.

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung C 71/02 vom 19.3.2010) (Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 133 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 41003:2008-11
- EN 50085-2-2:2008-11
- EN 50085-2-4:2009-06
- EN 50106:2008-10
- EN 50117-2-1:2005-06
- EN 50117-2-1/A1:2008-02
- EN 50117-2-2:2004-11
- EN 50117-2-2/A1:2008-02
- EN 50117-2-3:2004-11
- EN 50117-2-3/A1:2008-02
- EN 50117-2-4:2004-11
- EN 50117-2-4/A1:2008-02
- EN 50117-2-5:2004-11
- EN 50117-2-5/A1:2008-02
- EN 50117-3-1:2002-07
- EN 50194-1:2009-01
- EN 50288-1:2003-12
- EN 50288-2-1:2003-12
- EN 50288-2-2:2003-12
- EN 50288-3-1:2003-12
- EN 50288-3-2:2003-12

- EN 50288-4-1:2003-12
- EN 50288-4-2:2003-12
- EN 50288-5-1:2003-12
- EN 50288-5-2:2003-12
- EN 50288-6-1:2003-12
- EN 50288-6-2:2003-12
- EN 50288-7:2003-12
- EN 50289-1-3:2001-06
- EN 50289-1-4:2001-06
- EN 50290-2-1:2005-02
- EN 50290-2-20:2001-10
- EN 50290-2-21:2001-10
- EN 50290-2-21/A1:2007-06
- EN 50290-2-22:2001-10
- EN 50290-2-22/A1:2007-06
- EN 50290-2-23:2001-10
- EN 50290-2-24:2002-01
- EN 50290-2-24/A1:2008-11
- EN 50290-2-25:2002-01
- EN 50290-2-26:2002-01
- EN 50290-2-26/A1:2007-06
- EN 50290-2-27:2002-01
- EN 50290-2-27/A1:2007-06
- EN 50290-2-28:2002-01
- EN 50290-2-29:2002-01
- EN 50290-2-30:2002-01
- EN 50290-4-1:2001-09
- EN 50406-1:2004-06
- EN 50406-2:2004-06
- EN 50407-1:2004-06
- EN 50428/A2:2009-06
- EN 50441-1:2006-06
- EN 50441-2:2006-06
- EN 50441-3:2006-06
- EN 50491-1:2009-07
- EN 50520:2009-07
- EN 60061-1/A41:2009-06
- EN 60061-2/A38:2009-06
- EN 60061-3/A39:2009-06
- EN 60065/A11:2008-11
- EN 60127-4/A1:2009-02
- EN 60204-1/A1:2009-02
- EN 60269-1/A1:2009-07
- EN 60335-1/A13:2008-11
- EN 60335-2-5/A11:2009-02
- EN 60335-2-11/A11:2008-11
- EN 60335-2-17/A2:2009-01
- EN 60335-2-21/A2:2008-11
- EN 60335-2-27/A1:2008-10
- EN 60335-2-27/A2:2008-10
- EN 60335-2-31/A2:2009-03
- EN 60335-2-34/A2:2009-01
- EN 60335-2-40/A2:2009-03
- EN 60335-2-54:2008-11
- EN 60335-2-60/A2:2008-10
- EN 60335-2-61/A2:2008-10
- EN 60335-2-75/A2:2008-10
- EN 60335-2-80/A2:2009-03
- EN 60335-2-96/A2:2009-01

- EN 60335-2-97/A11:2008-11
- EN 60335-2-98/A2:2008-10
- EN 60335-2-108:2008-07
- EN 60400:2008-09
- EN 60519-7:2008-12
- EN 60519-21:2009-01
- EN 60598-1:2008-10
- EN 60598-1/A11:2009-05
- EN 60598-2-14:2009-04
- EN 60669-1/A2:2008-10
- EN 60669-2-1/A1:2009-07
- EN 60670-23:2008-12
- EN 60730-2-6:2008-09
- EN 60825-4/A1:2008-10
- EN 60947-2/A1:2009-07
- EN 60947-3:2009-06
- EN 60947-5-1/A1:2009-06
- EN 60947-7-1:2009-06
- EN 60947-7-2:2009-06
- EN 60950-1/A11:2009-03
- EN 60974-8:2009-03
- EN 61008-1/A12:2009-02
- EN 61009-1/A12:2009-02
- EN 61009-1/A13:2009-02
- EN 61095:2009-03
- EN 61184:2008-09
- EN 61204-7:2006-11
- EN 61204-7/A11:2009-06
- EN 61230:2008-11
- EN 61347-2-10/A1:2009-01
- EN 61386-1:2008-08
- EN 61534-22:2009-04
- EN 61535:2009-07
- EN 61557-9:2009-03
- EN 61557-11:2009-03
- EN 61558-1/A1:2009-03
- EN 61558-2-4:2009-05
- EN 61558-2-6:2009-08
- EN 61558-2-13:2009-05
- EN 61643-21/A1:2009-04
- EN 61770:2009-05
- EN 61914:2009-04
- EN 61995-2:2009-05
- EN 62026-3:2009-06
- EN 62031:2008-09
- EN 62040-1:2008-11
- EN 62135-1:2008-11
- EN 62275:2009-08
- EN 62310-3:2008-09
- EN 62471:2008-09
- HD 21.3 S3/A2:2008-10
- HD 516 S2/A2:2008-10
- HD 605 S2:2008-07

Die folgenden Normen sind unerwartet entfallen:

- EN 60974-4:2007
- EN 61307:1996 (neu: EN 61307:2006)

- HD 22.14 S3:2007
- HD 22.16 S2:2007

Dafür ist der Nachfolger der im vorhergehenden Amtsblatt "vermissten" HD 605 S1:1994 wieder gelistet worden. Weiterhin vermisst: die nach Expertenmeinung im vorhergehenden Amtsblatt vergessene EN 60730-2-1:1997.

Die Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 bereitet größere Probleme: Vor allem was Veränderungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (im Folgenden: DOC) betrifft:

- Bei vielen mehrteiligen Normen, bei denen grundsätzlich auf den Teil 1 Bezug genommen wird (EN 50085-1, EN 60335-1, EN 60730-1, EN 60950-1, EN 61386-1 und EN 61558-1), sind im neuen Amtsblatt DOCs angegeben. Normalerweise wird bei einem Teil 1 kein DOC angegeben, da ein "alter" Teil 1 solange "benötigt" wird, bis der letzte Teil 2 ff zu diesem Teil 1 abgelaufen ist. Aber auch unter diesen Gesichtspunkten bleibt die beharrliche Anwesenheit von EN 60335-1:1994 in den Amtsblattmitteilungen der Niederspannungsrichtlinie ein Rätsel. Bei der EN 50085-1:2005 muss das DOC "1.7.1999" grundsätzlich falsch sein.
- Bei 61 (größtenteils Änderungen von) Normen sind die DOCs um 5 Jahre vorverlegt worden (auf den Seiten 18 bis 70), z. B. bei EN 60051-9/A2:1995 vom 15.2.2001 auf den 15.2.1996. Dabei entspricht das neue Datum nach Stichpunktkontrollen offensichtlich dem „spätesten Datum, zu dem nationale Normen, die einer EN (oder einem HD) entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen“ (im Folgenden: DOW). Das Datum liegt aber häufig vor dem Erstveröffentlichungstermin der Änderungen im Amtsblatt. Die DOCs liegen nunmehr zwischen 1992 und 1999 - vorher zwischen 1997 und 2004. Es handelt sich also um ein "historisches" Problem. Offensichtlich sollten einst Übergangsfristen geschaffen werden, indem die DOCs 5 Jahre hinter die DOWs gelegt wurden. Jetzt aber im Großen und Ganzen Geschichtsverfälschung zu betreiben, ist äußerst fragwürdig.
- Bei 5 Normen sind die DOCs um 1 Jahr vorverlegt worden (auf den Seiten 78 bis 84): Bei EN 61558-2-4:1997, EN 61558-2-6:1997, EN 61558-2-7:1997, HD 21.7 S2:1996, HD 22.7 S2:1995.
- Eine überraschende Ausnahme: Bei der EN 60811-3-1:1995 ist das DOC vom 1.3.1996 auf später verschoben worden: auf den 1.5.2000.
- In Einzelfällen ist auch erstmals ein DOC angegeben worden: Bei EN 60335-1/A11:1995, EN 60335-1/A15:2000, EN 60335-1/A16:2001, EN 60598-2-7/A13:1997, EN 60730-1/A14:1995 und div. weiteren Änderungen von EN 60730-1 und EN 60950-1/A11:2004.
- Häufig sind in der Spalte "Referenz der ersetzten Norm" bei Änderungen von Normen die Zitierungen entfallen, z. B. bei der EN 60335-1/A1:1996 die EN 60335-2-19:1989 und die EN 60335-2-20:1989.
- Ein Druckfehler? Das DOC von EN 60598-1:2008-10 wird mit dem 12.4.2012 angegeben.

Inzwischen haben wir von der EU-Kommission erfahren, dass es auch bei dieser Amtsblattmitteilung ein "Dateiproblem" gegeben hat und dadurch die DOCs verändert worden sind. Auch hier soll so bald wie möglich eine neue Liste herausgegeben werden.

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 71/03 vom 19.3.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 17 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 621:2009-11
- EN 778:2009-10
- EN 1020:2009-11

- EN 1319:2009-12
- EN 12966-1+A1:2009-11
- EN 14303:2009-11
- EN 14304:2009-11
- EN 14305:2009-11
- EN 14306:2009-11
- EN 14307:2009-11
- EN 14308:2009-11
- EN 14309:2009-11
- EN 14313:2009-11
- EN 14314:2009-11
- EN 15129:2009-11
- EN 15274:2007-11
- EN 15275:2007-10

Die folgenden Normen sind unerwartet entfallen:

- EN 12416-1:2001 mit Änderung A1 (zurückgezogen 2007-06, Nachfolger: EN 12416-1+A2:2007-06)
- EN 12416-2:2001 (zurückgezogen 2007-06, Nachfolger: EN 12416-2+A1:2007-06)
- EN 13565-1:2003 (zurückgezogen 2007-10, Nachfolger: EN 13565-1+A1:2007-10)

[nach oben](#)

TERMINE

VDI-Konferenz: Neue Maschinenrichtlinie in der Umsetzung - ein CE-Beauftragter in der Praxis -

Ort: Düsseldorf

Termin: 20.04. - 21.04.10

Veranstalter: VDI Wissensforum

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1\[cmd\]=single&user_vdiev_pi1\[uid\]=02KO501010&cHash=d7ae674fb1](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02KO501010&cHash=d7ae674fb1)

Internationale Zulassung von Maschinen und Anlagen

Organisieren Sie den weltweiten Marktzugang für Ihr Unternehmen!

Ort: Dortmund

Termin: 5.5.2010

Veranstalter: WEKA

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Internationale-Zulassung-von-Maschinen-und-Anlagen.html>

"Mit Sicherheit gesundes Spielen" Symposium in Nürnberg

Sicherheit von Spielwaren und Spielwert

Ort: Nürnberg
Termin: 6.5.2010
Veranstalter: TÜV Rheinland

Mehr Infos:

<http://www.tuv.com/de/seminare/mit-sicherheit-gesundes-spielen-symposium-in-n-252-rnberg-799055501021828.html>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

Folgende Richtlinien wurden neu aufgenommen:

- Aufzüge
- Einfache Druckbehälter
- ATEX
- Gasverbrauchseinrichtungen
- Nichtselbsttätige Waagen
- Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Folgende Normenverzeichnisse wurden aktualisiert:

- EMV-Richtlinie
- Niederspannungs-Richtlinie
- Bauprodukte-Richtlinie

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Betriebssicherheitsverordnung: Aktualisierung des LASI-Leitfadens LV 35

Anfang 2010 wurde der Leitfaden LV 35 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI zur Betriebssicherheitsverordnung aktualisiert. Die Aktualisierung steht im Internet zum Download bereit.

Zum Leitfaden LV 35 (Stand: August 2008):

http://lasi.osha.de/de/qfx/publications/lv35_info.htm

Zur Aktualisierung (Stand: Januar 2010):

http://lasi.osha.de/docs/aktualisierung_leitlinien_betrSichV.pdf

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Moderne Arbeitswelt: Das Märchen vom Multitasking

Häufig profilieren sich Beschäftigte damit, „multitaskingfähig“ zu sein. Doch gibt es das tatsächlich?

L. Müller ist Bereichsleiter in einer Verwaltungsgemeinschaft. Sein typischer Arbeitstag beginnt um 7:30 Uhr und sieht so aus: Kaffee holen und PC hochfahren. Über 70 Mails warten Tag für Tag auf Beantwortung, die meisten sind mit höchster Priorität deklariert. Der Anrufbeantworter

blinkt ebenfalls regelmäßig. Telefonate, kurzfristig anberaumte Besprechungen und sonstige Arbeitsunterbrechungen bringen seinen Zeitplan immer wieder durcheinander, obwohl er im Zeitmanagement geschult ist und Pufferzeiten für Unvorhergesehenes von vorneherein einplant.

Sechs Hände und drei Knöpfe - das wär's

Nicht nur Herr Müller leidet unter den Auswirkungen moderner Büroarbeit. Die meisten Mitarbeiter im Büro- und Verwaltungsbereich - ob Fach- oder Führungskraft - müssen sich mit Arbeitsverdichtung, Zeit- und Termindruck, ständigen Arbeitsunterbrechungen und Informationsflut auseinandersetzen. Diesem Arbeitsdruck versuchen Herr Müller & Co. dadurch zu begegnen, dass sie zum einen vieles gleichzeitig machen wollen und glauben, dass es nicht anders geht. Viele sind darüber hinaus der Auffassung, ständig erreichbar und ansprechbar sein zu müssen. Das vermeintliche Zauberwort beziehungsweise die Lösung all dieser Probleme ist Multitasking. Doch können wir wirklich mehrere Dinge gleichzeitig erledigen und von einer Aufgabe zur nächsten - und wieder zurück - springen? Können einige Menschen besser mit mehreren Aufgaben jonglieren als andere? Sind wir produktiver, schneller, effizienter, wenn wir parallel mehrere Aufträge bearbeiten?

Zum vollständigen Beitrag in der Zeitschrift „faktor arbeitsschutz“:

http://www.faktor-arbeitsschutz.de/fa_01_10/multi.html

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.05.2010

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877